14 K 30/26

Amtsgericht Wesel

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 01.03.2027, 09:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 106, Herzogenring 33, 46483 Wesel

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Damm, Blatt 196,
BV lfd. Nr. 4
Gemarkung Damm, Flur 1, Flurstück 38, Verkehrsfläche, Malberg, Größe: 299 m²

Grundbuch von Damm, Blatt 196,
BV lfd. Nr. 6
Gemarkung Damm, Flur 9, Flurstück 92, Gebäude- und Freifläche, Malberger Straße , Größe: 327 m²

Grundbuch von Damm, Blatt 196,
BV lfd. Nr. 8
Gemarkung Damm, Flur 9, Flurstück 127, Gebäude- und Freifläche, Malberger Straße 69, Größe: 712 m²

Grundbuch von Damm, Blatt 196,
BV lfd. Nr. 9
Gemarkung Damm, Flur 9, Flurstück 126, Gebäude- und Freifläche, Malberger Straße, Größe: 294 m²

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um ein mit einem Zweifamilienhaus bebautes Grundstück in Wesel Damm. Auf dem Grundstück befindet sich ein Nebengebäude. Die Wohnfläche beträgt ca. 340 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.05.2026 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

388.000,00

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Damm Blatt 196, lfd. Nr. 4	1.500,00 €
- Gemarkung Damm Blatt 196, lfd. Nr. 6,8,9	386.500,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.